



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen
Christbaumsammlung in der Stadt Bayreuth

Stadtbauhof sammelt abgeschmückte Exemplare
ab 8. Januar 2018 ein

Auch im Jahr 2018 bietet die Stadt ihren Bürgern eine kostenlose Entsorgung der Christbäume an.

Die Sammlung findet von Montag, 08.01.2018, bis Freitag, 12.01.2018, parallel zur städtischen Restmüllabfuhr statt. Die neben den Mülltonnen bereitgelegten Bäume müssen vollständig abgeschmückt werden, um eine umweltgerechte Verwertung zu ermöglichen.

Von der städtischen Sammlung ausgeschlossen sind die Stadtteile St. Johannis bis Eremitenhof/Bahnlinie, Laineck, Aichig/Grunau (einschl. Eichelberg, Meyernreuth) und Oberkonnersreuth/Storchennest, wo die Sammlung der Christbäume am Samstag, 13.01.2018, durch private Initiativen erfolgt.

Für Auskünfte steht die Abfallberatung des Stadtbauhofes, Telefon 25-1844, zur Verfügung.

Bayreuth, den 29.11.2017
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Harald Gebhardt, Stadtbauhof,
Herr Heiko Riedel, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Inhalt

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bayreuth	2
Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bayreuth	6
Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Bayreuth	7
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Bayreuth	11
Straßenaufgrabungen im Winter	12
Änderung der Müllabfuhr wegen der Weihnachtsfeiertage 2017	12
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bayreuth	13
Änderung der Müllabfuhr wegen des Jahreswechsels 2017/2018	13
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018	13
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth	14
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	14
Standesamtliche Nachrichten vom 20.11.2017 bis 10.12.2017	15
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Bamberger Straße 62 in Bayreuth	16
Satzung zur Änderung der Satzung des Integrationsbeirates der Stadt Bayreuth	16
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	17
Richtlinien zur Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogrammes der Stadt Bayreuth zur Unterstützung privater und öffentlicher Baumaßnahmen für die Sanierung von Fassaden im Rahmen von Stadtsanierungsmaßnahmen	19
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	25
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 18.12.2017 – 14.01.2018	26
Flurbereinigungsverfahren für das Verfahren Birk, Gemeinde Emtmannsberg	27
Bebauungsplan „Gewerbe- bzw. Dorfgebiet Gottlieb-Keim-Straße Süd“	29
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth	31
Verfahren Birk - Flurneuordnung - Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth: Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, Bekanntmachung und Ladung	34
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bayreuth	35

Bekanntmachung

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Begriff der Obdachlosigkeit
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Ärztliche Untersuchung
- § 4 Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, Begründung Benutzungsverhältnis

II. Benutzung der Unterkünfte

- § 5 Verhalten in den Unterkünften, Reinhaltung
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Beherbergung
- § 8 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- § 9 Um- und Ausquartierung
- § 10 Aufgabe der Unterkunft, Widerruf der Zuweisung
- § 11 Räumung
- § 12 Hausordnung
- § 13 Haftung

III. Sonstiges

- § 14 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.

(2) Städtische Obdachlosenunterkünfte sind das Anwesen Cosima-Wagner-Straße 7, 95444 Bayreuth und das Anwesen Lenbachstraße 22, 95447 Bayreuth, sowie die für diese Unterkunftszwecke angemieteten Wohnungen und Zimmer.

(3) Obdachlos im Sinne des Abs. 1 ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,

- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

Als obdachlos gilt auch, wer in einer der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Notunterkunft oder aufgrund behördlicher Zuweisung in einer Normalwohnung untergebracht ist.

(4) Die Stadt kann über den in Abs. 3 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

(5) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist oder wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Grundsicherung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkünfte. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Wegfall der Obdachlosenunterkünfte nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Restvermögen ist ausschließlich und unmittelbar auf die wohltätigen Zwecke zu verwenden.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Obdachlosenunterkünfte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ärztliche Untersuchung

(1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.

(2) Vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme hat der Antragsteller ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei

Bekanntmachung

der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme darf sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

§ 4 Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, Begründung Benutzungsverhältnis

(1) Räume in der Obdachlosenunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Bayreuth schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem oder in mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Benutzer aufgenommen werden.

(2) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Das Nutzungsverhältnis beginnt ab dem im Zuweisungsbescheid genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft.

(3) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen einer zu dieser Satzung erlassenen gesonderten Gebührensatzung.

(4) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 5 Verhalten in den Unterkünften, Reinhaltung

(1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Unterkünfte und Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln und von Unrat freizuhalten. Insbesondere ist es den Benutzern nicht gestattet:

1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth in die Unterkunft aufzunehmen.

2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden

3. im Bereich der Obdachlosenunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth

a) bauliche Änderungen vorzunehmen,

b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,

c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,

4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,

5. Altmaterial oder leicht entzündliches Material jeglicher Art in den Unterkünften oder auf den Freiflächen zu lagern,

6. a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr-, Motorräder

und Kraftfahrzeuge, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,

b) nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkünften gehörenden Gehwegen und Grünanlagen abzustellen. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter auf eigene Kosten zu entfernen.

7. im Bereich der Unterkünfte Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth zu halten,

8. Freiantennen jeglicher Art ohne vorheriger, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth anzubringen,

9. Ölofen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth aufzustellen und zu betreiben. Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist der Stadt Bayreuth unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt Bayreuth vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Bayreuth diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft und den Außenanlagen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Bayreuth anzuzeigen. Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft auf Kosten des jeweiligen Nutzers zu entseuchen. Die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Bayreuth das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Stadt Bayreuth übt in den städtischen Obdachlosenunterkünften das Hausrecht aus.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben der Stadt Bayreuth auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft not-

Bekanntmachung

wendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 7 Beherbergung

(1) Personen, die nicht in der Zuweisungsverfügung benannt sind, dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht beherbergt werden, dies gilt auch für Pflegekinder und Angehörige. Eine Beherbergung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt Bayreuth.

(2) Die Stadt Bayreuth kann bestimmten Benutzern den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Obdachlosenunterkünften zwingend erforderlich sind.

§ 8 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 9 Um- und Ausquartierung

(1) Die Stadt Bayreuth kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren,

1. wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen oder
2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder
3. wenn die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Abbrucharbeiten geräumt werden muss,
4. wenn die Unterkünfte nicht von allen im Zuweisungsbescheid aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Anzahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 10 Aufgabe der Unterkunft, Widerruf der Zuweisung

(1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben sich ernsthaft um eine andere Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen. Nachweise darüber sind auf Verlangen bei der Obdachlosenbehörde der Stadt Bayreuth vorzulegen.

(2) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Hausverwalter jederzeit aufgeben.

(3) Die Stadt Bayreuth kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder dem Benutzer eine andere Unterkunft zuweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte oder der Benutzer seinen Auskunftsverpflichtungen gemäß § 5 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen.

b) die Unterkunft nicht bezogen wird, länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird.

c) die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen abgelehnt wird.

d) die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sie sich trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen oder keine Nachweise vorlegen.

e) ein Benutzer über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen.

f) keine Obdachlosigkeit mehr besteht.

g) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird.

h) der Benutzer den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Unterkunft übermäßig abnützt, beschädigt oder nicht sauber hält.

i) der Benutzer mit den Benutzungsgebühren mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

j) die zugewiesene Unterkunft nicht von allen in der Zuweisung verfügbaren Personen bezogen wird oder sich die Zahl der zugewiesenen Personen verändert hat.

k) dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Benutzer auf den notwendigen Mindestwohnraum beschränkt werden.

(5) Gleichzeitig mit dem Widerruf der Zuweisung bzw. der

Bekanntmachung

Anordnung der Verlegung ist dem Benutzer eine angemessene Frist zur Räumung zu gewähren.

(6) Räumt der Benutzer daraufhin die Unterkunft nicht, so kann nach Fristablauf die Obdachlosenunterkunft durch Beauftragte der Stadt Bayreuth geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat der Benutzer zu tragen.

§ 11 Räumung

(1) Die Benutzer haben die Zimmer in sauberem Zustand an den Hausverwalter zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt Bayreuth den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Bayreuth auf Kosten der bisherigen Benutzer das Zimmer reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Benutzer zu beseitigen sind. Ehegatten, eheähnliche Partner und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

(2) Die gesamte Habe ist mitzunehmen, Abfall und Sperrmüll durch die Benutzer fachgerecht zu entsorgen. Zurückgelassene Gegenstände werden als Sperrmüll behandelt und durch die Stadt Bayreuth auf Kosten der Benutzer entsorgt. Aufgefundene Wertgegenstände wie z. B. Schmuck, Bargeld, Urkunden, Ausweisdokumente, etc. werden dem städtischen Fundamt zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

§ 12 Hausordnung

Die Stadt Bayreuth kann für die Obdachlosenunterkünfte eine Hausordnung erlassen, die von den Benutzern zu beachten ist.

§ 13 Haftung

Die Stadt Bayreuth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Obdachlosenunterkünfte, bei deren Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Bayreuth zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bayreuth nicht. Die Haftung der Stadt Bayreuth ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder Dritten zufügen.

(3) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Gebäuden, insbesondere an den ihnen überlassenen Zimmern sowie den Gemeinschafts-

seinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung oder mit Duldung der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Bayreuth auf seine Kosten beseitigen (lassen).

III. Sonstiges

§ 14 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt Bayreuth kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Schwerwiegende, nachhaltige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

(4) Die Stadt Bayreuth kann bestimmten Personen aus wichtigem Grund das Betreten aller oder einzelner Unterkünfte einschließlich der Außenanlagen verbieten oder zeitlich beschränken.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße oder Ausweisung aus der Unterkunft belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Unterkünfte und des Verhaltens im Bereich der Unterkünfte zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 2 Ziff. 9 und Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Abs. 5 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet,
4. den Auflagen oder Bedingungen des Zuweisungsbescheids (§ 4 Abs. 4) zuwiderhandelt,
5. den Vorschriften über die Ordnung und Reinhaltung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandelt,
6. die Auskunftspflicht nach § 6 verletzt,
7. die Bestimmungen über die Besuche (§ 7 Abs. 2) missachtet,
8. die Pflichten beim Verlassen der Unterkünfte (§ 11) verletzt,
9. entgegen einem Betretungsverbot (§ 14 Abs. 4) einer Person den Zutritt erlaubt.

Bekanntmachung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Verfügungswohnungen der Stadt Bayreuth vom 21.12.1979/29.04.1987 (Amtsblatt Nr. 26/1979 vom 21.12.1979 und Amtsblatt Nr. 11/1987 vom

22.05.1987 sowie Amtsblatt Nr. 10/2014 vom 18.07.2014) außer Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 404) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzer, deren Aufnahme nach der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunft im Sinne von § 4 Abs. 1 der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten, eheähnliche Partner und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen für

- die Cosima-Wagner-Straße 7 je Bett, Mitbenutzung Wärmestube, Küche und Bad einschließlich aller Nebenkosten monatlich 150,00 €
- die Lenbachstraße 22 je Bett, Mitbenutzung Küche und Bad einschließlich aller Nebenkosten monatlich 150,00 € und

- angemietete Wohnungen oder Zimmer Kosten in Höhe der Bruttokaltmiete zuzüglich Heizung, Möblierung, Verwaltung und Betreuung.

§ 4 Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, ab dem im Zuweisungsbescheid genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (Tag der Räumung der Obdachlosenunterkunft). Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühren werden am Tag der Einweisung bzw. jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.

(4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Benutzungsgebühren zeitannteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Verfügungswohnungen der Stadt Bayreuth vom 18.07.2014 (Amtsblatt Nr. 10/2014 vom 18.07.2014) außer Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Bayreuth betreibt die in der Anlage aufgeführten Asylbewerberunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen,

- a. die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) im Stadtgebiet Bayreuth befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen,
 - b. die nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in Bayreuth zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen können, oder
 - c. deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde.
- bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen nach Abs. 2.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte zu entrichten.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugeteilt bekommt oder

vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Das Benutzungsverhältnis kann auch rückwirkend begründet werden, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach AufnG nicht mehr erfüllt werden.

(2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist. Die Stadt erlässt hierüber einen Bescheid.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Bescheid der Stadt Bayreuth. Soweit die Benutzung befristet ist und die Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

1. sich die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen beschafft hat;
2. eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
3. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
4. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
5. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Bayreuth und dem Dritten beendet wird;
6. die eingewiesene Person die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung ihres Hausrats verwendet;
7. im Falle der Gebührenpflicht ein Rückstand bei der Zahlung von zwei Monaten nach einer Mahnung besteht. Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden. Der Betroffene ist vor dem Widerruf anzuhören;
8. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
9. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Kon-

Bekanntmachung

flinke nicht auf andere Weise beseitigt werden können;

10. schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden.

(4) Benutzer können in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3, 8, 9 und 10 nach rechtzeitiger Ankündigung, auch in andere Unterkunftsanlagen oder Unterkunftsräume umquartiert werden.

(5) Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Bayreuth geöffnet und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

(6) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Stadt über die Hausverwalterin bzw. dem Hausverwalter spätestens drei Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen. Die Räume samt Zubehör sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben. Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sind in den Unterkunftsanlagen Gemeinschaftswaschmaschinen oder Aufstellplätze für Waschmaschinen sowie Gemeinschaftswäschetrockner oder Räumlichkeiten zum Wäschetrocknen vorhanden, so ist die gesamte Wäsche dort zu waschen und zu trocknen. Das Trocknen der Wäsche auf den Heizkörpern ist untersagt.

(4) Gemeinschaftliche Zugangsbereiche (z. B. Hauseingänge, Treppenhäuser, Flure, Gänge, Vorplätze und Hofräume) sind für den Verkehr freizuhalten, sie dürfen nicht als Abstellplatz für sperrige Gegenstände aller Art, auch Kinderwagen, Fahrräder sowie sämtliches Mobiliar, genutzt werden.

(5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Bayreuth vorgenommen werden.

(6) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bayreuth wenn er

a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);

b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

d. ein Tier in der Unterkunft halten will;

e. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

f. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;

g. weitere Schlüssel für den Zugang zur Unterkunft benötigt. Diese werden nur durch die Stadt ausgegeben. Schlüssel dürfen nicht selbständig vervielfältigt werden. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Bayreuth insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner/innen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Bayreuth diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(10) Folgendes ist den Benutzern untersagt:

a. Offenes Feuer

b. Das Halten und die Inbetriebnahme elektrischer Heiz- und Kochgeräte, Kühlgeräte und ähnlicher Elektrogeräte in den Unterkunftsräumen.

c. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu

Bekanntmachung

lagern und/oder mit sich zu führen
d. ein Gewerbe zu betreiben oder sonst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben

(11) In der gesamten Unterkunft herrscht Rauchverbot.

(12) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen des Absatzes 11 oder der Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

(13) Die Stadt Bayreuth kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.

(14) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen/ Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der Hausverwalterinnen und Hausverwalter oder anderen Beauftragten des Sozial-, Versicherungs- und Wohnungsamtes unverzüglich Folge zu leisten.

(15) Die Beauftragten der Stadt Bayreuth sind gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Bayreuth einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(16) Die Stadt Bayreuth kann ergänzend eine Hausordnung zur Benutzung erlassen, die einzuhalten ist.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen und die dort befindlichen Müllbehälter zu entleeren. Bei Eintreten von Kälte ist der Benutzer verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen, Sturm und Frost sind die Haustüren und sämtliche Fenster umgehend zu schließen und geschlossen zu halten.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Bayreuth unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeige-

pflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Bayreuth auf Kosten des Benutzers durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Bayreuth wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bayreuth zu beseitigen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Bayreuth bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bayreuth oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Von dem Benutzer zurückgelassene Gegenstände kann die Stadt auf Kosten des Benutzers einlagern, wenn der Mieter die Gegenstände nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist abgeholt hat. Nach weiteren 2 Monaten nach der Einlagerung wird von einer Aufgabe des Eigentums an den Gegenständen ausgegangen und die Gegenstände verwertet. Offensichtlich wertlose Gegenstände kann die Vermieterin auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

§ 10 Auskunftspflicht

Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu ge-

Bekanntmachung

ben und ihr Angaben zu belegen.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 14 Bußgeldvorschriften

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 5 Abs. 6 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Unterkünfte und des Verhaltens im Bereich der Unterkünfte zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 15 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet,
3. den Auflagen und Bedingungen des Zuweisungsbescheides (§ 4 Abs. 2) zuwiderhandelt,
4. die Unterkunftsspflicht nach § 10 verletzt,
5. die Pflichten beim Verlassen der Unterkunft (§ 9) verletzt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2017

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Bayreuth

1. Menzelplatz 1
2. Friedrichsthal 8, Erdgeschoss
3. Preuschwitzer Str. 169, Erdgeschoss, 1. Stock und 2. Stock rechts
4. Cranachstr. 2, 2. Stock rechts
5. Meranierring 89, Erdgeschoss links
6. Justus-Liebig-Str. 71, 2. Stock rechts
7. Bernecker Str. 15,
8. Cosima-Wagner-Str. 13
9. Laimbacher Str. 65
10. Lenbachstr. 21, 1. Stock rechts
11. Lenbachstr. 23, Erdgeschoss links
12. Lenbachstr. 27, 1. Stock links
13. Schwindstr. 12, 2. Stock
14. Peter-Henlein-Str. 11

Bekanntmachung

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 404) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Bayreuth unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte sowie anderer gewährter Sachleistungen sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die den Bewohnern zur Beratung und Betreuung zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht ein Erstattungsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.

(2) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(3) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Eine solche Haushaltsgemeinschaft ist unter anderem dann gegeben, wenn es sich um Ehepartner, Haushaltsangehörige, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt, die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3 Gebührensätze

(1) Für die Benutzung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren in Höhe aller der Stadt entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere die

Nettomiete, die Betriebskosten gem. Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung sowie alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

(2) Die monatliche Gebühr für die Unterkunft beträgt

1. für Alleinstehende	278 €
2. für Haushaltsangehörige	97 €

(3) Die monatliche Gebühr für Haushaltsenergie beträgt

1. für Alleinstehende	28 €
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen	25 €
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren	13 €
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren	10 €
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren	5 €

(4) Die Höhe der Gebühr wird auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2, 2 und 3 (Billigkeitsregelung) ist entsprechend anzuwenden. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i. S. v. § 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Die Stadt kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

(4) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

Bekanntmachungen

§ 5 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. Für alle folgenden Monate entsteht die Gebührenpflicht jeweils am ersten Tag eines jeden Monats. Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht am Tag der Arbeitsaufnahme. Einkommen, das am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist im Folgemonat zu berücksichtigen. Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der dezentralen Unterkunft oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit der Räumung. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet an die Stadt zurückgegeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Straßenaufgrabungen im Winter

Wie das städt. Tiefbauamt mitteilt, sind Straßenaufgrabungen während der Wintermonate möglichst zu vermeiden. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen vorab in einem Antrag auf Straßenaufbruch begründet werden, der an das städt. Tiefbauamt zu richten ist. Gleichzeitig muss der Verursacher mit erheblichen Mehrkosten rechnen.

Der Grund: Während der Wintermonate, vor allem bei Bodenfrost, können Baugruben nur unzulänglich verfüllt und verdichtet werden. Eine fachgerechte Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegbeläge ist daher nicht möglich. Dadurch verstärkt auftretende Straßeneinbrüche und Schlaglöcher führen zu einer erhöhten Unfallgefahr und zu vermehrten Kosten.

Bayreuth, den 15.12.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Änderung der Müllabfuhr während der Weihnachtsfeiertage 2017

Wegen der Weihnachtsfeiertage am Montag, 25.12.2017, und Dienstag, 26.12.2017 verschieben sich die Restmüll- und Papiertonnenabfuhr wie folgt:

Die Entleerung der 80-, 120-, 240-l-, 1,1- und 4,4-m³-Restmüllbehälter in den Abfuhrbezirken 1, 2, 3 sowie der Papiertonnen in den Abfuhrbezirken 12, 13, 14 vom 25.12.2017 wird vorverlegt auf Samstag, 23.12.2017. Die Abfahren vom 26.12.2017 bis 29.12.2017 finden jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 30.12.2017. In der Abfallfibel 2017 wurden die geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt und sind dort sowie im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachzulesen.

Bayreuth, den 29.11.2017
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. 2002, S. 322), folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bayreuth vom 03.12.1980 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 19.12.1980), zuletzt geändert am 26.11.2003 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 23.12.2003), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird der Betrag „50 Euro“ durch den Betrag „75 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Änderung der Müllabfuhr zum Jahreswechsel 2017/2018

Die Entleerung der 80-, 120-, 240-l- und 1,1-m³-Biomüllbehälter am Montag, 01.01.2018, und am Dienstag, 02.01.2018, erfolgt jeweils einen Tag später.

Die Abholung der Gelben Säcke im Abfuhrbezirk 1 verschiebt sich ebenfalls um einen Tag und erfolgt am 2. Januar 2018.

In der Abfallfibel 2017 wurden die geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt und sind dort sowie im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachzulesen.

Bayreuth, den 29.11.2017
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15.12.2017 amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß Vorgabe der Regierung von Mittelfranken vom 18.12.2017 bis zum 27.12.2017 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, Zi-Nr. 507, 91207 Lauf, öffentlich auf.

Lauf, den 05.12.2017
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

Bezold
Geschäftsleiter

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth (Abfallgebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung für öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth vom 28. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 14.12.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2016 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 5 vom 24.03.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. Abfallbehälter mit	80 l Füllraum	156,00 €
2. Abfallbehälter mit	120 l Füllraum	234,00 €
3. Abfallbehälter mit	240 l Füllraum	468,00 €
4. Abfall-Großbehälter mit	1.100 l Füllraum	2.145,00 €
5. Abfall-Großbehälter mit	4.400 l Füllraum	8.580,00 €.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem für Abfall-Großbehälter mit 4.400 l Füllraum beträgt

bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich 17.160,00 €.“

3. § 4 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag

von	156,00 €	auf	126,90 €
von	234,00 €	auf	190,40 €
von	468,00 €	auf	380,90 €
von	2.145,00 €	auf	1.746,00 €
von	8.580,00 €	auf	6.984,10 €
von	17.160,00 €	auf	13.968,20 €,

sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden und keine städtische Biomülltonne zur Verfügung steht.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Deponie Heinersgrund - Oberflächenabdichtung -	TS-Bau GmbH Am Flutgraben 1, 07734 Jena	22.11.2017

Standesamtliche Nachrichten vom 20.11.2017 bis 10.12.2017

Eheschließungen

23.11.2017: Friedrich Kurt Söhnlein, wohnhaft in Fürth, Ludwig-Thoma-Str. 13, mit Gabriella Giurbino, wohnhaft in Fürth, Herrnstr. 64

24.11.2017: Christian Dressendörfer mit Ramona Buchner, beide wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Würzburger-Str. 31

08.12.2017: Jens Andreas Pfaffenberger mit Sindy Rothe, beide wohnhaft in Bayreuth, Heinrich-Schütz-Str. 32

Geburten

Isabella Katharina Amalia Kaiser, geb. am 09.11.2017; Eltern: David Maximilian Franz Kaiser, geb. Schmidt, und Friederike Kaiser, beide wohnhaft in Eckersdorf, Von-Wrede-Str. 2

Ben Kian Wegner, geb. am 10.11.2017; Mutter: Nadine Wegner, wohnhaft in Bayreuth, Haydnstr. 12

Jakob Ströbel, geb. am 18.10.2017; Eltern: Stefan Ströbel und Marina Ströbel, geb. Will, beide wohnhaft in Prebitz, OT Prebitz Nr. 18

Andre Hannemann, geb. am 02.10.2017; Eltern: Christian Hannemann und Stefanie Claudia Hannemann, geb. Otto, beide wohnhaft in Gefrees, Streitauer Hauptstr. 41

Maria Sicilia, geb. am 15.11.2017; Eltern: Antonino Sicilia und Alexandra Maria De Donato, beide wohnhaft in Bayreuth, Karl-Seeser-Weg 4

Louis-Benjamin und Lina-Brienne Mühlenbruch, beide geb. am 23.11.2017; Eltern: Kai-Uwe Mühlenbruch-Hohmann, geb. Hohmann, und Vanessa Mühlenbruch, beide wohnhaft in Hollfeld, OT Weiher Nr. 70

Olivia Fichtel, geb. am 19.11.2017; Eltern: Alexander Fichtel und Kim Marie Fichtel, geb. Schüssel, beide wohnhaft in Bayreuth, Sparneckerweg 1

Adam Jallali, geb. am 03.11.2017; Eltern: Taoufik Jallali und Latifa Harizi, beide wohnhaft in Bayreuth, Kreuz 17

Victoria Elisabeth Lang, geb. am 16.11.2017; Eltern: Christian Georg Peter Lang und Regina Eva Lang, geb. Diepold, beide wohnhaft in Schlammersdorf, OT Holzmühle Nr. 1

Tyler Brandon Lee Wells, geb. am 04.12.2017; Eltern: Tino Lorenzo Wells und Nicole Katharina Wells, geb. Messerer, beide wohnhaft in Bayreuth, Hoffmann-von-Fallersleben-Str. 46

Sterbefälle

Cäcilie Gyra geb. Koberger, geb. am 13.03.1933, verst. am 10.11.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Grünewaldstr. 8

Elfriede Döhlemann, geb. am 23.05.1933, verst. am 06.11.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Tirolerstr. 27 B

Wilfried Jürgen Altmann, geb. am 16.08.1947, verst. am 10.10.2017, zuletzt wohnhaft in Weidenberg, OT Untersteinach, Am Sand 4

Martina Ulrike Liebitz geb. Kappe, geb. am 03.12.1957, verst. am 24.10.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Oskar-Jünger-Str. 5

Gisela Sonja Jäkel, geb. am 16.09.1932, verst. am 24.10.2017, zuletzt wohnhaft in Speichersdorf, Bayreuther Str. 2

Charlotte Berta Brigitte Körber geb. Beckmann, geb. am 13.03.1934, verst. am 14.11.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Weißenburger Str. 21

Helga Maria Luise Zink geb. Kirchner, geb. am 05.12.1920, verst. am 15.11.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 21 A

Rosa Viewegh geb. Zejda, geb. am 18.08.1936, verst. am 22.11.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Balthasar-Neumann-Str. 11

Kunigunda Sichelstiel, geb. am 12.12.1923, verst. am 23.11.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Hübschstr. 6

Rudolf Pöhlmann, geb. am 09.08.1952, verst. am 25.11.2017, zuletzt wohnhaft in Hummeltal, Pottensteiner Str. 32

Anna Marie Herrmannsdörfer geb. Roß, geb. am 10.05.1926, verst. am 25.11.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lange Zeile 2

Hermann Anton Eisenbrand, geb. am 12.12.1941, verst. am 27.11.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Wotanstr. 6

Edeltraud Margarethe Endesfelder geb. Brendel, geb. am 07.07.1952, verst. am 28.11.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Maisweg 6

Elisabeth Mathilde Lammel geb. Gärtner, geb. am 13.04.1928, verst. am 31.10.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Am Eichelberg 3

Erna Stübinger geb. Löw, geb. am 02.09.1929, verst. am 16.11.2017, zuletzt wohnhaft in Bischofsgrün, Ochsenkopfstr. 41

Reinholt Josef Haverland, geb. am 20.12.1945, verst. am 28.11.2017, zuletzt wohnhaft in Helmbrechts, OT Enchenreuth, Am Mühlgrund 12

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für einen Newsletter anmelden, der Sie umgehend informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Bamberger Straße 62 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Bamberger Straße 62 (Flur-Nr. 3139/2 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 15.09.2017) für die Nutzungsänderung (Supermarkt in Orthopädiehaus) mit Bescheid vom 12.12.2017 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921 25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 15.12.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth vom 11.05.2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Vorbereitung der Sitzungen und zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Integrationsbeirats wird ein Arbeitsausschuss gebildet. Er arbeitet direkt mit der Geschäfts-

stelle zusammen. Ihm gehören die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Integrationsbeirats sowie jeweils ein Mitglied aus den vorhandenen Arbeitsgruppen an. Jede Arbeitsgruppe benennt einen Vertreter für den Arbeitsausschuss.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,
 Telefon: +49 921 25-1675, Fax: +49 921 25-1701
 E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 102-2017
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
 kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrages:
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
 Ausbau Seulbitzer Straße zwischen Breiter Rain und Lenzstraße, Bauabschnitt BA II
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
 Straßen-, Gehweg- und Kanalbauarbeiten sowie Erdarbeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen
Straßen- und Gehwegbau
 Pechhaltiger Straßenaufbruch: ca. 400 m³
 Erdaushub: ca. 3.100 m³
 Verlegung PVC-U-Rohr DN 150 (Sinkkästen): ca. 100 m
 Verlegung Teilsickerrohr DN 150: ca. 740 m
 Einbau Frostschutzmaterial ca. 2.900 m³
 Granitentwässerungsrinne: ca. 1.000 m
 Granitbord: ca. 1.000 m
 Leistenstein: ca. 390 m
 Einbau Asphaltsschichten aus AC 32 TN und AC 11 DN: ca. 3.250 m²
 Einbau Rechteckpflaster: ca. 750 m²
 Verlegung Beleuchtungskabel: ca. 280 m
 Errichtung Kofferleuchten: ca. 9 Stk
Kanalbau
 Kanalaushub: ca. 2.500 m³
 Verlegung Stahlbetonrohre DN 500 bis 800: ca. 490 m
 Setzen von Schächten Stahlbeton DN 1.000 bis 1.200: ca. 17 Stk
Erdarbeiten Stadtwerke
 Wasserleitung d 180 PEH: ca. 550 m
 Gasleitung DN 200 St: ca. 360 m
 Stromleitung DN 75/125 PVC-Leerrohre ca. 630 m
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
 Zweck der baulichen Anlage -
 Zweck der Bauleistung -
- h) Aufteilung in Lose
 Nein
- i) Ausführungsfristen:
 Beginn der Ausführung: 26.03.2018
 Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 02.11.2018
- j) Nebenangebote:
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
 bis spätestens: 12.01.2018
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
 Für die Übersendung oder Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
 Die Unterlagen **einschließlich Datenträger DA 83** sind schriftlich anzufordern bzw. abzuholen.
Höhe der Kosten 50,00 €
 Die Unterlagen werden:
 a) gegen Beilage eines Verrechnungsschecks oder: b) mit Zahlungsweise Banküberweisung:
 Empfänger: **Stadt Bayreuth**
 IBAN: **DE 0377 3501 1000 0900 0845**
 BIC-Code: **BYLADEM1SBT**
 Verwendungszweck: **Ausbau Seulbitzer Straße in Bayreuth**
Produkt: 5.4.1.2.2
Konto/Auftrag/Kst: 431100
 abgegeben.
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
 Die Vergabeunterlagen können nur versendet bzw. abgegeben werden, wenn
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - **gleichzeitig** mit der Überweisung die Vergabeunterlagen **per Brief** (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers ein-

Bekanntmachung

- gegangen ist,
oder: ein Verrechnungsscheck der Anforderung
beigelegt wurde
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch
- q) Angebotseröffnung:
am 23.01.2018 um 10.00 Uhr
Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Personen die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen
und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in
denen sie enthalten sind
siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevoll-
mächtigtem Vertreter
- u) Nachweis zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nach-
weis der Eignung durch den Eintrag in die Liste
des Vereins für die Präqualifikation von Bau-
unternehmen (Präqualifikationsverzeichnis).
Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Ver-
langen nachzuweisen, dass die vorgesehenen
Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die
Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum
Nachweis der Eignung mit dem Angebot das aus-

gefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
23.02.2018

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596, Fax: 0921/604-1664

Bayreuth, den 15.12.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung

Richtlinien zur Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogrammes der Stadt Bayreuth zur Unterstützung privater und öffentlicher Baumaßnahmen für die Sanierung von Fassaden im Rahmen von Stadtsanierungsmaßnahmen

§ 1 Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie umfasst die innerstädtischen Sanierungsgebiete C, G, H, L sowie das Sanierungsgebiet F „St. Georgen und Insel“ (siehe Anlage 1 – 5).

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Ziel des Programmes ist die Verbesserung des äußeren Zustandes von Wohngebäuden und des stadtgestalterischen Erscheinungsbildes sowie die Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen. Ferner soll die Förderung dazu beitragen, die allgemeinen Wohn- und Lebensverhältnisse zu verbessern und die städtebauliche Situation zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten und öffentlichen Maßnahmen, die den Zielen der Sanierung entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes nach Nr. 20 StBauFR (Städtebauförderungsrichtlinien vom 8. November 2006 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. November 2015) können gefördert werden:

1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschl. Fenster, Fensterläden, Türen und Tore,
2. Verbesserungen an Dächern, Dachaufbauten und Dach-eindeckungen,
3. Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen, Vorgärten und Hofräumen.

(2) Nicht förderfähig sind Kosten, die allein dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen.

(3) Maßnahmen unter 2.500,00 € sind nicht förderfähig.

(4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 1 gerechtfertigt ist. Eine Förderung kann ausgeschlossen werden, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtmodernisierung erforderlich ist.

(5) Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist Voraussetzung, dass die Maßnahmen an der/den Fassade(n), am Dach und an den Außenanlagen, eine deutliche Verbesse-

rung des äußeren Erscheinungsbildes des Istzustandes bewirken. Sie müssen den gestalterischen Sanierungszielen (Kommunales Fassadenprogramm der Stadt Bayreuth – Gestaltungsrichtlinien und Farbleitplan sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften) entsprechen.

Allein die Erneuerung von Fenstern und Türen oder der Fassade (z.B. Putz oder Sandstein) ist förderfähig, sofern es sich um eine gesamte Fassadenseite handelt. Förderfähig sind Maßnahmen, die öffentlich wirksam sind, d. h. die Fassaden und Dächer müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sein.

Nachfolgend einige Beispiele:

- Zimmerarbeiten sind nur im Zuge der Sanierung historischer Dachgauben und Dachaufbauten förderfähig.
- Bei Dächern ist die Dachhaut einschl. Lattung, Unterspannbahn, Schalung und Klempnerarbeiten förderfähig (ab Oberkante Sparren nach oben, ohne Wärmedämmung).
- Bei Maßnahmen zum Wärmeschutz ist nur der Oberputz mit Anstrich, ohne Wärmedämmung und Gewebeeinlage, förderfähig.
- Maßnahmen im Innenbereich und nachträglich errichtete Balkone sind nicht förderfähig.
- gefördert werden Fenster mit 2-fach-Isolierverglasung ohne Schallschutz.

(6) Die Zuschüsse zum Fassadenprogramm werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung kann pauschal bis zu 30 v.H. der anrechenbaren Kosten je anerkannter Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) betragen.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern sein.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung hinsichtlich der Förderung

Bekanntmachung

ist die Stadt Bayreuth/Amt für Städtebauförderung. Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.

§ 7 Verfahren

(1) Baurechtliche Genehmigungen und/oder eine denkmalrechtlich Erlaubnis werden durch dieses Verfahren **nicht** ersetzt.

(2) Anträge auf Förderung sind nach fachlicher Beratung durch die Stadt Bayreuth/Amt für Städtebauförderung vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Das Amt für Städtebauförderung prüft, ob die Maßnahmen den Regelungen und den Zielen des kommunalen Fassadenprogrammes entsprechen. Das Amt für Städtebauförderung legt den Antrag der Regierung von Oberfranken zur Bewilligung vor. **Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes begonnen werden.**

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Baubeschreibung der Maßnahme und mind. drei Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- b) zeitnaher Grundbuchauszug,
- c) falls das Anwesen zu den ensemble-/denkmalgeschützten Objekten zählt, eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde nach Art 6 DSchG (Bauordnungsamt der Stadt Bayreuth),
- d) bei genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen, eine Kopie der Baugenehmigung,
- e) Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
- f) mind. drei vergleichbare Angebote zu jedem Gewerk oder die Kostenberechnung eines Architekten,
- g) Nachweise weiterer Zuschussgeber und deren Bewilligungen.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

§ 8 Auszahlung

(1) Über die Förderung wird eine schriftliche Vereinbarung

geschlossen. Nach Durchführung der Maßnahme werden die Mittel bei sachgemäßer und den Vorschriften sowie der Vereinbarung entsprechender Ausführung nach einem angemessenen Bearbeitungszeitraum mit Belegprüfung und fachtechnischer Abnahme durch das Amt für Städtebauförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.

(2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

§ 9 Pflichten, Verstöße

(1) Die durch Zuschüsse gedeckten Instandsetzungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschl. 6 % Zinsen p.a. zurückzuzahlen.

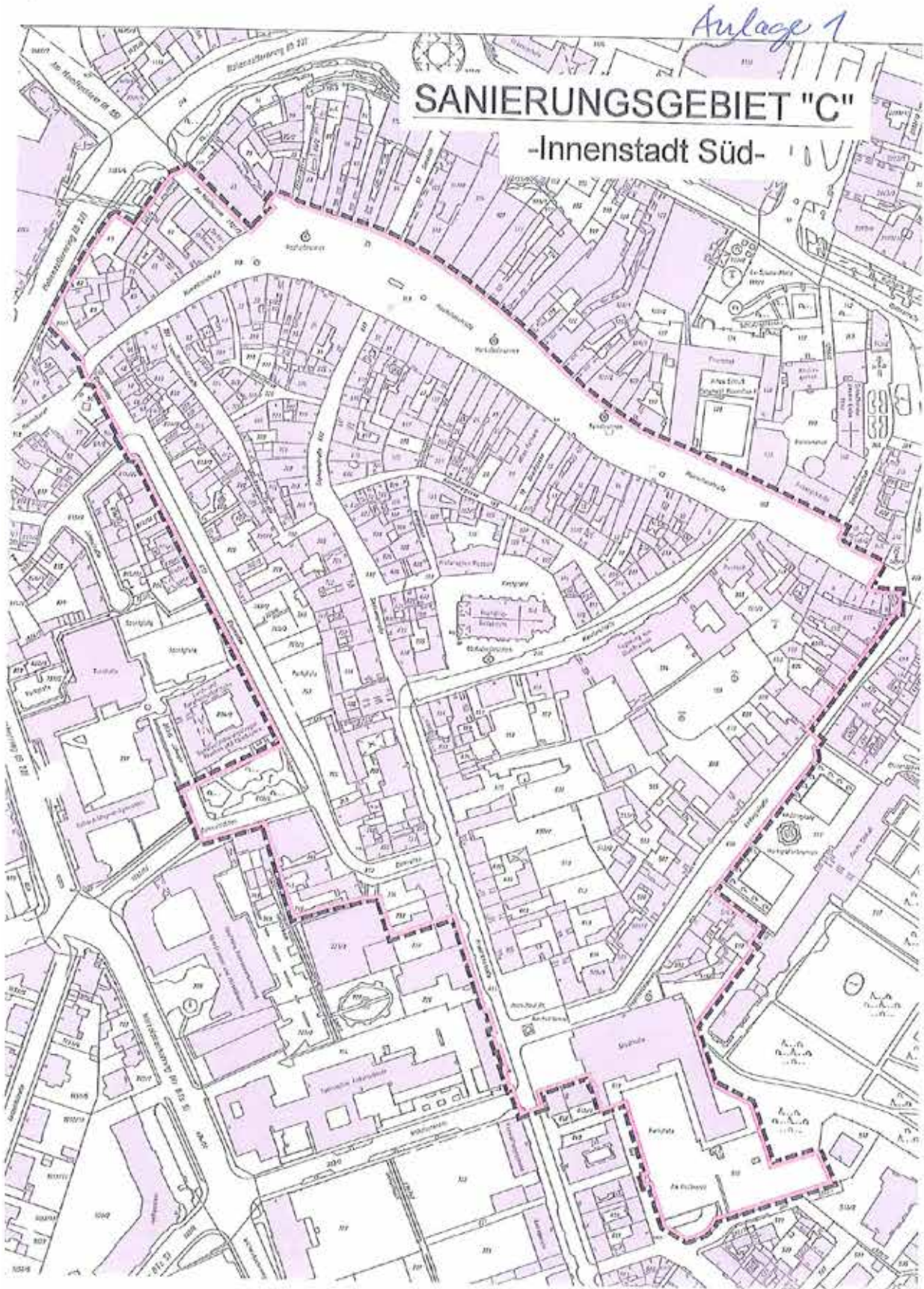
§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 15.12.2017 in Kraft.

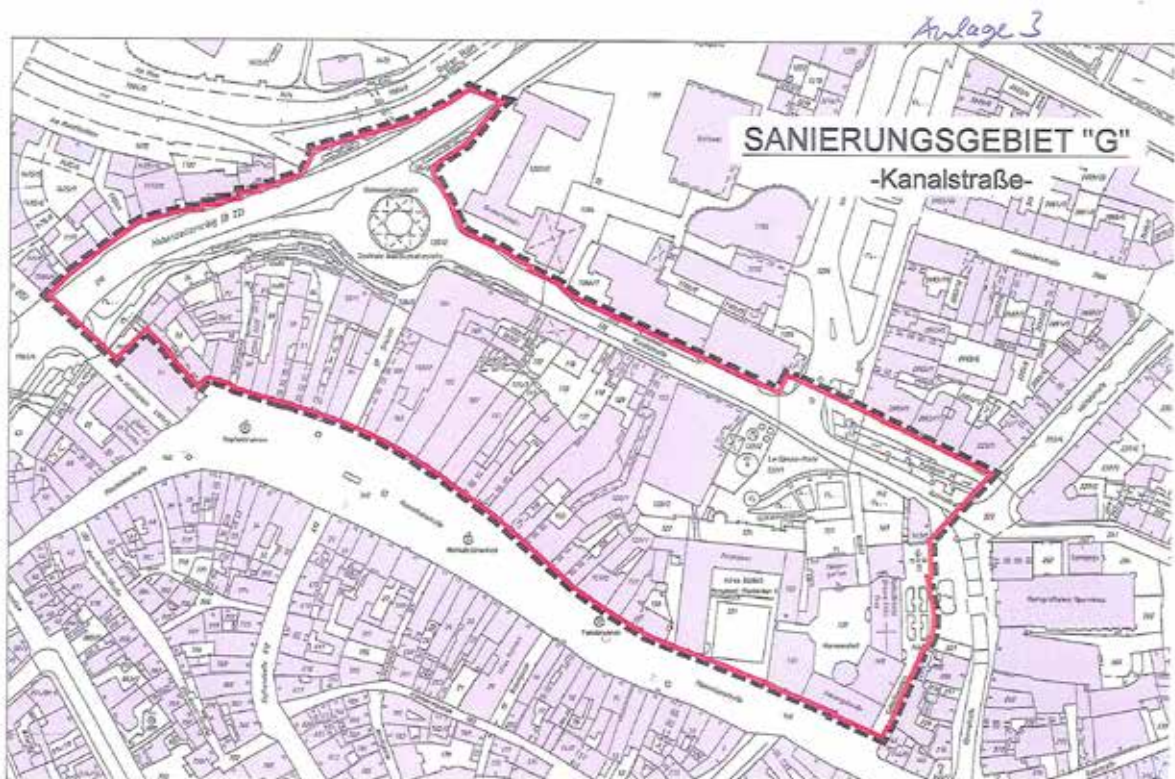
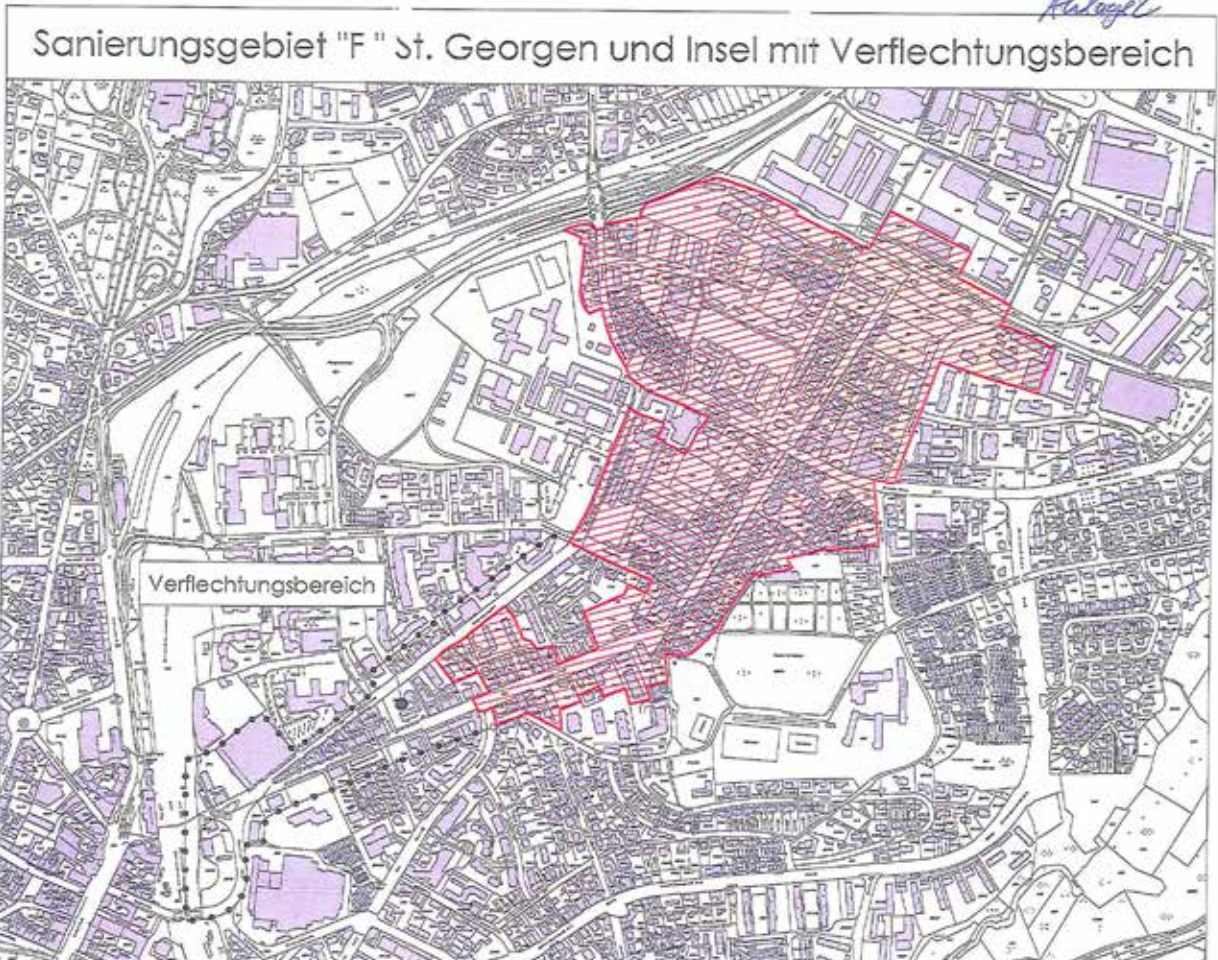
Bayreuth, den 15.12.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

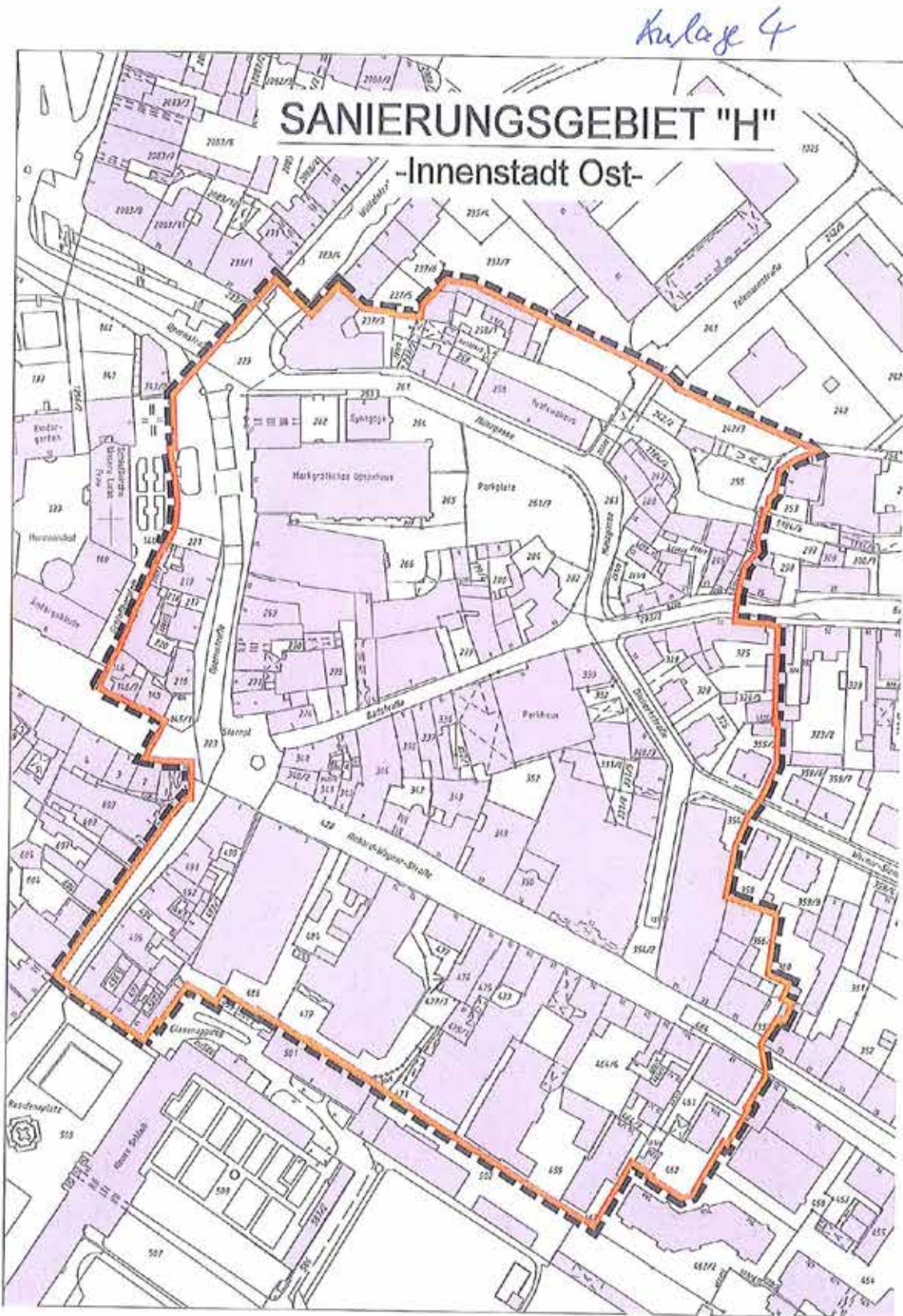
Bekanntmachung



Bekanntmachung

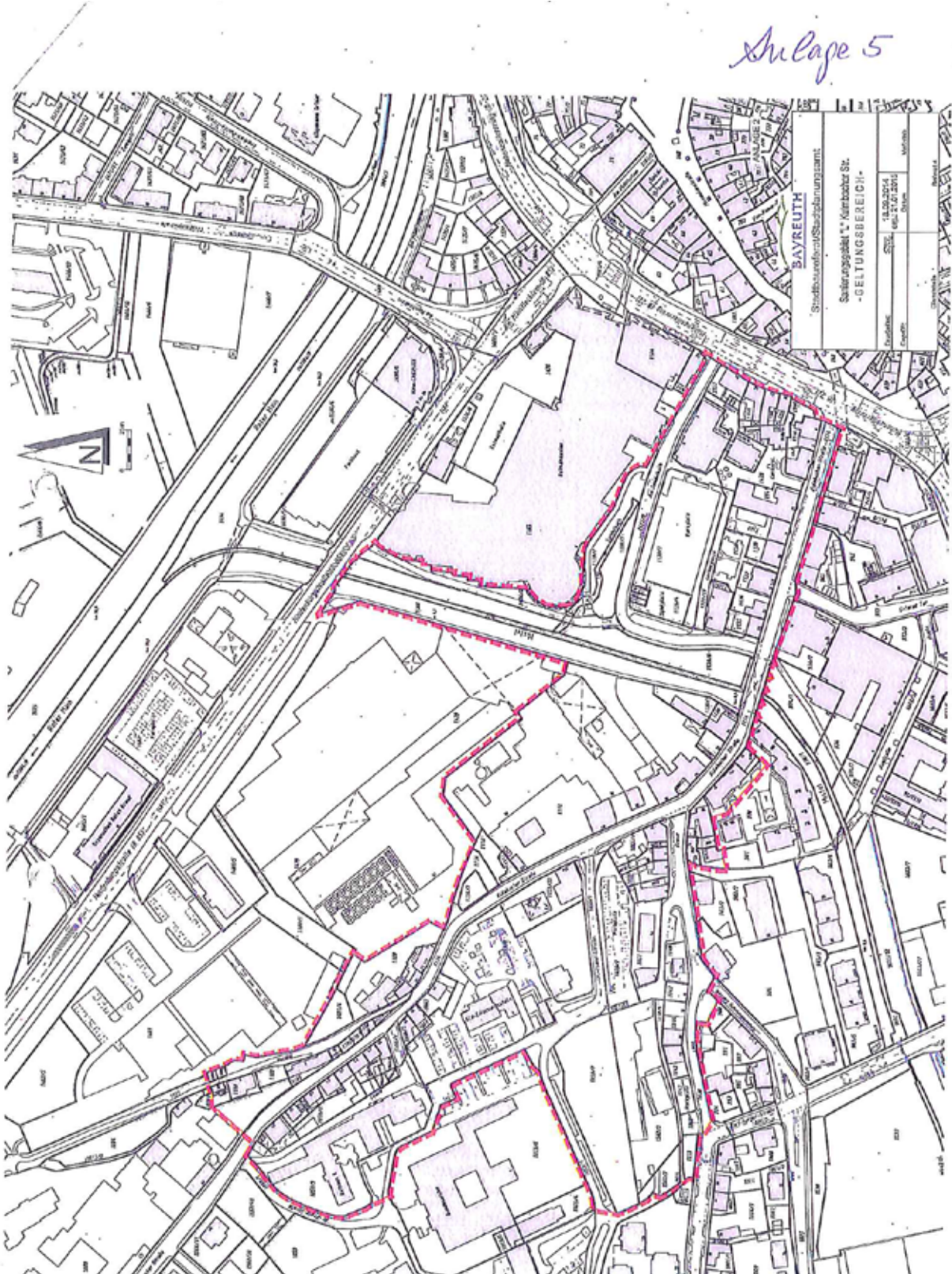


Bekanntmachung



Bekanntmachung

Anlage 5



Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13
D-95444 Bayreuth,
Telefon: +49 921 25-1675, Fax: +49 921 25-1701
E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 19-2017
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrages:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Sanierung BW 001 Brücke über die Albrecht-Dürer-Straße, Riedelsberger Weg
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
50 m³ Erdarbeiten
55 m³ Stahlbetonabbruch
65 m³ Stahlbetonarbeiten
20 m³ Betonarbeiten unbewehrt
7.5 t Betonstahl
800 St Verbundanker
Hebevorrichtung für Überbauanhebung
310 m² Betonoberfläche strahlen
310 m² Betonoberflächenschutz
50 m² Betoninstandsetzungsarbeiten
150 m² Abdichtungsarbeiten
310 m² ADS AC11 DN
40 m² Dickbeschichtung
250 m² Oberflächenschutz
12 m Fahrbahnübergänge
82 m Geländer
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
Zweck der baulichen Anlage -
Zweck der Bauleistung -
- h) Aufteilung in Lose
Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 01.03.2018
Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 14.09.2018
weitere Fristen: 23.03.2018 BPh 1
04.05.2018 BPh 2
15.06.2018 BPh 3
- j) Nebenangebote:
nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
schriftlich bei: Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13
D-95444 Bayreuth
bis spätestens: 12.01.2018
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Für die Übersendung oder Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Die Unterlagen **einschließlich Datenträger DA 83** sind schriftlich anzufordern bzw. abzuholen.
Höhe der Kosten 50,00 €
Die Unterlagen werden:
a) gegen Beilage eines Verrechnungsschecks
oder: b) mit Zahlungsweise Banküberweisung:
Empfänger: **Stadt Bayreuth**
IBAN: **DE 0377 3501 1000 0900 0845**
BIC-Code: **BYLADEM1SBT**
Verwendungszweck: **19-2017 Brücke ü. d. A.-Dürer-Straße, Riedelsberger Weg**
Produkt: 5.4.1.2.2
Konto/Auftrag/Kst: 431100
- abgegeben.
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet bzw. abgegeben werden,
- wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- **gleichzeitig** mit der Überweisung die Vergabeunterlagen **per Brief** (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- oder: ein Verrechnungsscheck der Anforderung beigelegt wurde
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
am 23.01.2018 um 11.00 Uhr

Bekanntmachungen

- Personen, die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen
und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften,
in denen sie enthalten sind
siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtig-
tem Vertreter
- u) Nachweis zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nach-
weis der Eignung durch den Eintrag in die Liste
des Vereins für die Präqualifikation von Bau-
unternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei
Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen
nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunter-
nehmen präqualifiziert sind oder die Vorausset-
zung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum
Nachweis der Eignung mit dem Angebot das
ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“
vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die
Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunter-
nehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen
sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe
der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der
Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunter-
nehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt
werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die
Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen)
durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur
Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger
Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
ist erhältlich unter http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf
und liegt den Vergabeunterlagen bei
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis
seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß
§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
siehe Vergabeunterlagen
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
23.02.2018
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596,
Fax: 0921/604-1664
- Bayreuth, den 04.12.2017
STADT BAYREUTH
- gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin
- Referat Planen und Bauen:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 18.12.2017 – 14.01.2018

Verkehrsausschuss

Montag, den 18. Dezember 2017, 14.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 18. Dezember 2017, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 20. Dezember 2017, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des
Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, statt-

findenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtsta-
feln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße
6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 07.12.2017

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Verfahren Birk - Flurneuordnung Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth - Gz. L-A 7533-1159

Flurbereinigungsbeschluss

Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 5 000

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurneuordnung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4, 37 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – das Verfahren Birk zum Zwecke der Flurneuordnung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Birk führt und ihren Sitz in Birk hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Bamberg, den 10.11.2017

gez. Hepple
Ltd. Baudirektor

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg für die Gemeinden Emtmannsberg, Seybothenreuth und Weidenberg und den angrenzenden Gemeinden Stadt Bayreuth, Stadt Creußen und Speichersdorf öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in der o. g. Gemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach

Bekanntmachung

dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Birk berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erholt das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG –). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

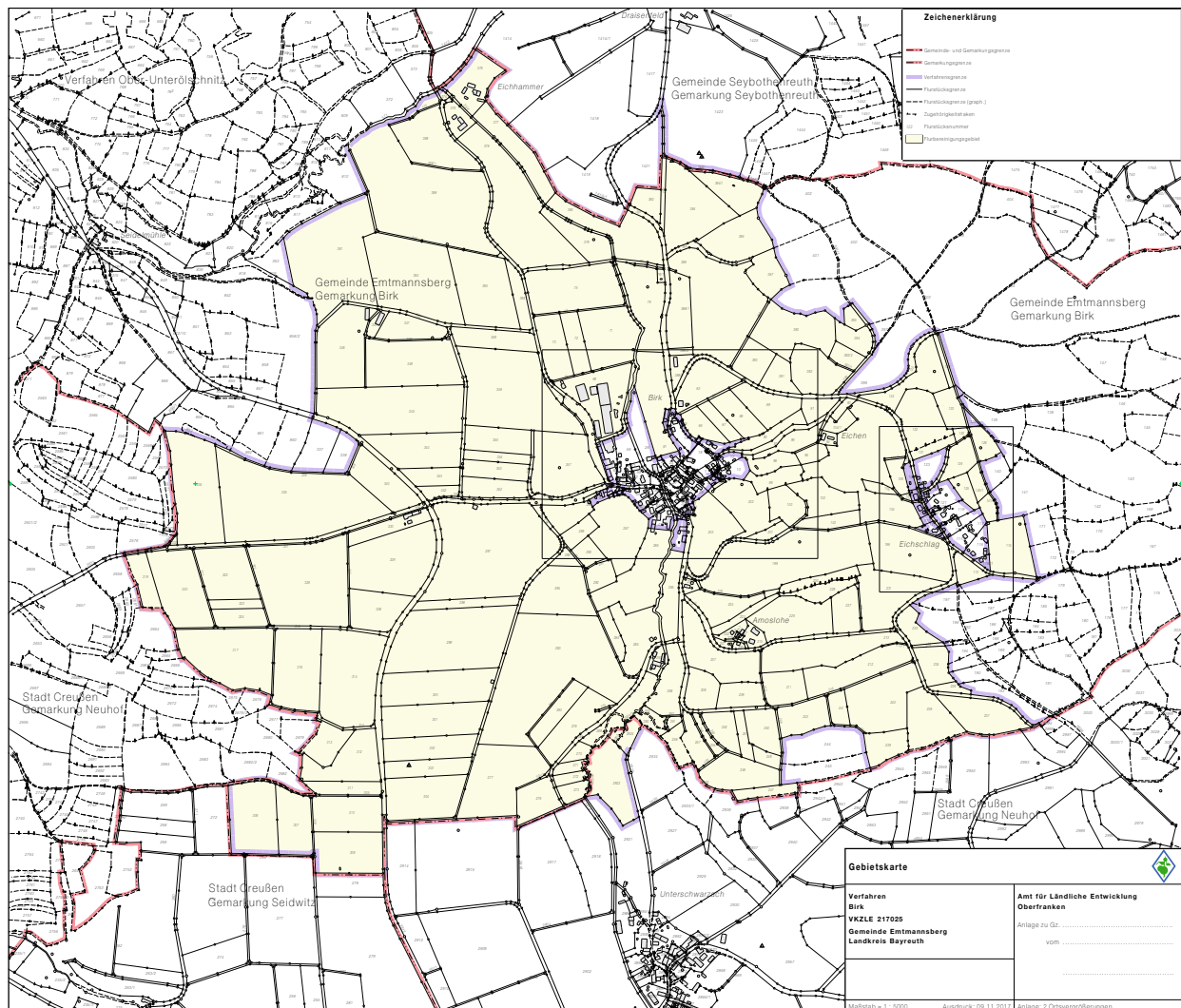
Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

5. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de> abrufbar.

Bekanntmachungen



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 3/16
„Gewerbe- bzw. Dorfgebiet Gottlieb-Keim-Straße Süd“
 (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 7/89)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
 (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 29.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 3/16 „Gewerbe- bzw. Dorfgebiet Gottlieb-Keim-Straße Süd“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 7/89) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan sowie die Begründung ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mitt-

woch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

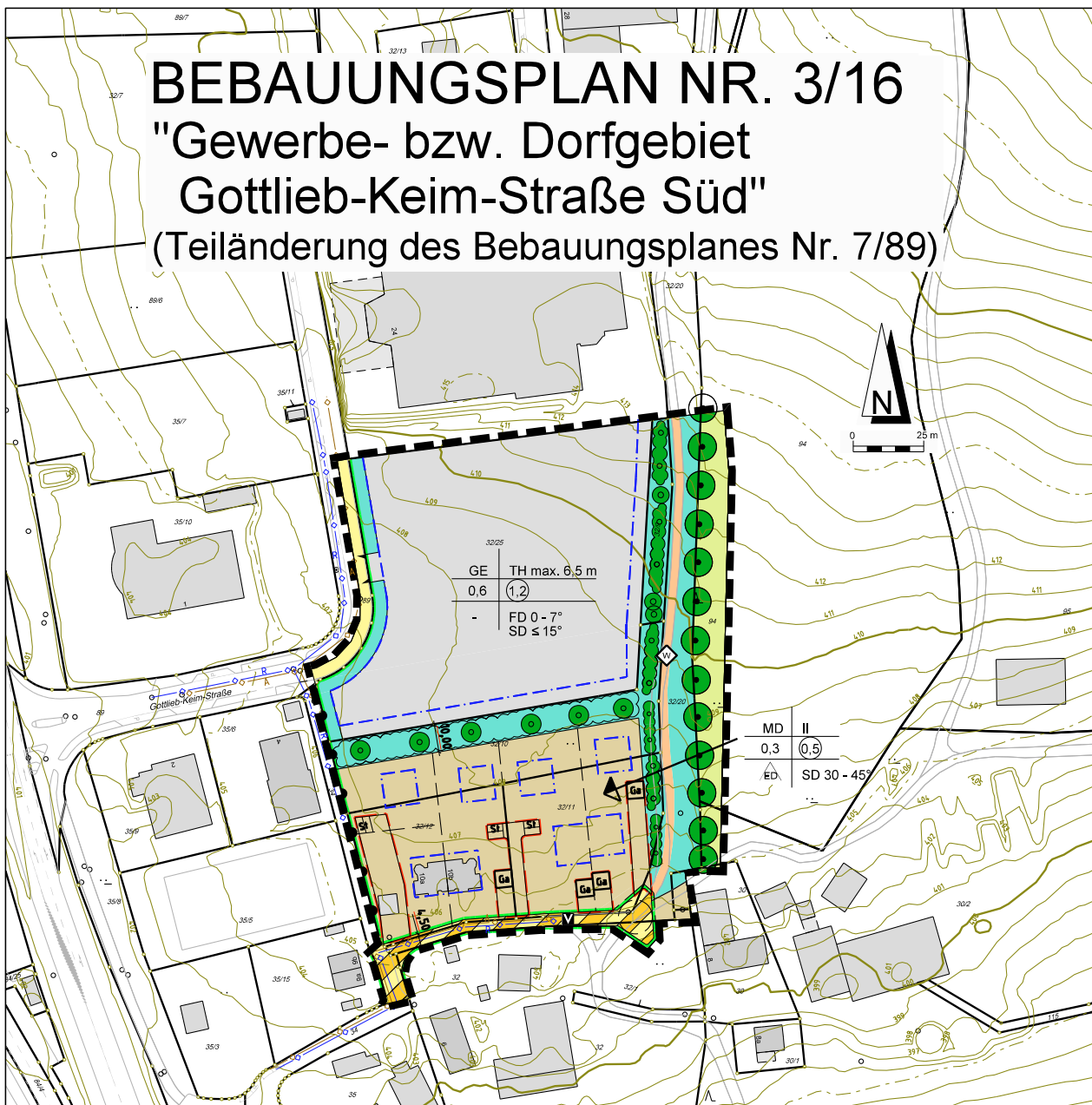
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 3/16 „Gewerbe- bzw. Dorfgebiet Gottlieb-Keim-Straße Süd“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 7/89) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Bekanntmachung



2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren handelt, gelten ergänzend die Regelungen des § 214 Abs. 2a BauGB.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 15.12.2017
 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

Löschungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Einfamilienwohnhaus	2574/14	Bayreuth	Königsbergstraße 30
Mehrfamilienwohnhaus	1990/28, 1990/29	Bayreuth	Haydnstraße 14
Mehrfamilienwohnhaus	1990/28, 1990/29	Bayreuth	Haydnstraße 16
Mehrfamilienwohnhaus	1990/27	Bayreuth	Haydnstraße 18
Mehrfamilienwohnhaus	1990/26	Bayreuth	Haydnstraße 20
Mehrfamilienwohnhaus	1990/33	Bayreuth	Haydnstraße 22
Doppelhaushälfte	2486/4	Bayreuth	Furtwänglerstraße 58
Doppelhaushälfte	2486/3, 2486/18	Bayreuth	Furtwänglerstraße 60
Doppelhaushälfte	2486/18, 2486/17	Bayreuth	Furtwänglerstraße 62
Doppelhaushälfte	2486/17, 2486/16	Bayreuth	Furtwänglerstraße 64
Doppelhaushälfte	2486/16, 2486/15	Bayreuth	Furtwänglerstraße 66 a
Doppelhaushälfte	2486/15	Bayreuth	Furtwänglerstraße 66 b
Doppelhaushälfte	2486/15, 2486	Bayreuth	Furtwänglerstraße 68 a
Doppelhaushälfte 2	486	Bayreuth	Furtwänglerstraße 68 b

Neunummerierungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Einfamilienwohnhaus	2574/14	Bayreuth	Königsbergstraße 14
Einfamilienwohnhaus mit Garage und Carport Wohnanlage	3368/16	Bayreuth	Löwenzahnweg 6
	1990/27 Teilfl., 1990/28, 1990/29	Bayreuth	Haydnstraße 14
	1990/26, 1990/27 Teilfl., 1990/33	Bayreuth	Haydnstraße 16
Doppelhaushälfte	1935/9	Bayreuth	Hans-Sachs-Straße 36
Mehrfamilienwohnhaus (Haus 5)	1545/3	Bayreuth	Untere Rotmainaue 9 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus (Haus 7)	1545/3	Bayreuth	Untere Rotmainaue 11 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus (Haus 9)	1545/3	Bayreuth	Untere Rotmainaue 13 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus (Haus 11)	1545/3	Bayreuth	Untere Rotmainaue 15 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus (Haus 17)	1545/3	Bayreuth	Untere Rotmainaue 21 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus (Haus 19)	1545/3	Bayreuth	Untere Rotmainaue 23 (siehe Planausschnitt)

Bekanntmachung



Zentrum für Energietechnik und Materialwissenschaften (TAO)	1810 Teilfl. und 88/44 Teilfl.	Bayreuth und Oberkonnereuth	Prof.-Rüdiger-Bormann-Straße 1
Wohnhaus mit Garagen	4379/44, 4379/45	Bayreuth	Furtwänglerstraße 49
Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Garage und Carport	440/124	Oberkonnereuth	Steigerwaldstraße 6 (Abbruch und Neubau)
Wohnhaus	193/2	Laineck	Hirschbergleinstraße 25 a (s. Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage	80	St. Johannis	Brockstraße 14 a (siehe Planausschnitt)
Wohn- und Geschäftshaus	3427/15, 3427/1, 3427/14	Bayreuth	Saaser Berg 4



Auf die Verpflichtung des Eigentümers und des Inhabers grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Ziffernschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.

Bekanntmachung

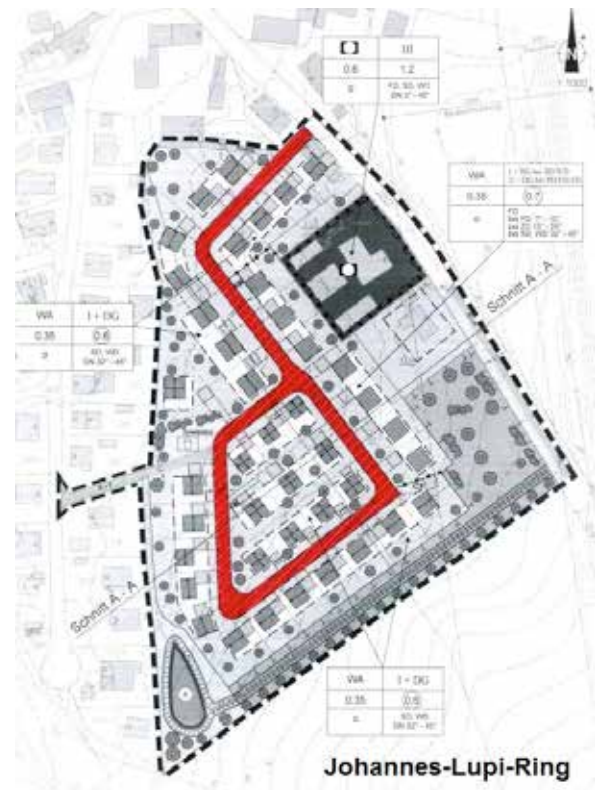
Folgende Straßen wurden neu benannt

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2017 erhält der neue Eigentümerweg als öffentliche Verkehrsfläche (rot eingetragen), der auf den Grundstücken mit den Flurnummern 88/44, 88/101, 88/110 und 1810, jeweils Gemarkung Oberkonnersreuth, verläuft, die Bezeichnung

„Prof.-Rüdiger-Bormann-Straße“.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2017 erhält die Erschließungsstraße im Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 2/15 „Oberkonnersreuther Straße“ (im beiliegenden Lageplan rot eingetragen) die Bezeichnung

„Johannes-Lupi-Ring“.



Folgende Straße wurde umbenannt:

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 25.10.2017 wird die Erschließungsstraße des Bebauungsplans Nr. 1/16 „Wohngebiet Untere Rotmainau“ (im beiliegenden Lageplan rot eingetragen) mit der Bezeichnung

„Untere Rotmainau“

benannt

und gleichzeitig der Beschluss Nr. 8 der Stadtratssitzung vom 17.02.1960 über die Straßenbenennung

„Herzogmühle“

aufgehoben.

Bekanntmachungen

Umnummerierung

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Betriebsgebäude	1085/1	Bayreuth	alt: Nordring 14 neu: Untere Rotmainaue 1

Verfahren Birk - Flurneuordnung Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Birk gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Dienstag, dem 16.01.2018, um 19:30 Uhr,

Ort: Gemeinschaftshaus Birk, Birk 36, 95517 Emtmannsberg.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortsfluren sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter die Ortsflur Birk
je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter die Ortsflur Eichschlag

vertreten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Amt für ländliche Entwicklung
Bamberg, den 11.12.2017

gez. Claudia Stich
Baudirektorin

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bayreuth (Kostensatzung – KS)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43 BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bayreuth (Kostensatzung – KS) vom 01. Januar 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2013, wird wie folgt geändert:

Tarif-Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
03	031	3. Vollstreckung von Geldforderungen der Stadt Bayreuth Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsantrags unternommen hat (Art. 22, Art. 6 KG; s. § 339 Abs. 2 Nr.1 AO)	26 € gem § 339 Abs. 3 AO
		4. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	26 € gem § 339 Abs. 3 AO
60	600	Erklärung, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art.58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	5 bis 75 €
	601	ersatzlos streichen	
61	610	Erteilung eines Negativattests gem. § 28 BauGB a) bei Beteiligung des Bauordnungsamts und des Stadtplanungsamts b) bei Beteiligung weiterer Dienststellen	35 € 55 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin